



Merkblatt für Jäger zum Umgang mit erlegten, verendeten oder verunfallten Wildschweinen in den Sperrzonen I und II

Sperrzone II (ehemals infizierte Zone)

Verendete / verunfallte Wildschweine

- Anzeige beim Veterinäramt unter asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de oder telefonisch Mo-Do 8:30-16:00, Fr 8:30-13:00 Uhr **0291-94 4343**, am Wochenende **0291-908 740**, mit Angabe der Koordinaten des **Fundortes** sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person.
- Vermeiden Sie den direkten Kontakt und decken Sie den Kadaver nicht ab!
- Die Bergung, Kennzeichnung, Probenahme und unschädliche Beseitigung wird durch Mitarbeiter des Veterinäramtes durchgeführt.

Krank erlegte Wildschweine (gemäß Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung Nr. 03/2025 vom 09.07.2025)

- Anzeige beim Veterinäramt unter asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de oder telefonisch Mo-Do 8:30-16:00, Fr 8:30-13:00 Uhr **0291-94 4343**, am Wochenende **0291-908 740**, mit Angabe der Koordinaten des **Erlegeortes** sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person.
- Vermeiden Sie den direkten Kontakt und decken Sie den Tierkörper nicht ab!
- Die Bergung, Kennzeichnung, Probenahme und unschädliche Beseitigung wird durch Mitarbeiter des Veterinäramtes durchgeführt.

Jagd in Sperrzone II

Jagdausübungsberechtigte können Ausnahmegenehmigungen zur Bejagung beantragen. Des Weiteren finden Sie zum Thema Bewegungsjagden (auch in Sperrzone II) ein Merkblatt sowie den dazugehörigen Antrag auf unserer Homepage.

Sperrzone I (Gebiet um die Sperrzone II herum)

Verendete / verunfallte Wildschweine

- Anzeige beim Veterinäramt unter asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de oder telefonisch Mo-Do 8:30-16:00, Fr 8:30-13:00 Uhr **0291-94 4343**, am Wochenende **0291-908 740**, mit Angabe der Koordinaten des **Erlegeortes** sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person.
- Vermeiden Sie den direkten Kontakt und decken Sie den Kadaver nicht ab!

- Die Bergung, Kennzeichnung, Probenahme und unschädliche Beseitigung wird nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Veterinäramtes durchgeführt.

Jagd in Sperrzone I (gemäß der Allgemeinverfügung Nr. 05/2025 vom 14.07.2025)

In der Sperrzone I wurde die verstärkte Bejagung von Schwarzwild angeordnet. Bei der Jagd auf Schwarzwild sind in Bezug auf den Transport, das Aufbrechen, die Blutprobennahmen, das Verarbeiten sowie das Verbringen besondere Vorgaben zu beachten. Die Entsorgung der Aufbrüche übernimmt der Hochsauerlandkreis bei frühzeitiger (mindestens 14 Tage) Anmeldung der Bewegungsjagd. Den Antrag zum Anmelden der Bewegungsjagd finden Sie auf der Homepage.

Aufbrechen:

- Jedes erlegte Wildschwein ist direkt nach dem Erlegen mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
- Der Wildkörper ist nach dem Erlegen unverzüglich in einem auslaufsicheren Behälter auf direktem Wege und unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den vom Veterinäramt „bestimmten Stellen*“ zu transportieren.
- Der Tierkörper ist vor dem Kontakt zu anderen Wildschweinen zu schützen.
- Das Aufbrechen darf grundsätzlich erst an diesem Ort erfolgen.

Probenahme von erlegten Wildschweinen:

- Von jedem erlegten Wildschwein ist eine **Blutprobe** zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und sofern der Wildkörper zum Verzehr bestimmt ist, zusätzlich eine Trichinenprobe. Die Proben sind entsprechend zu kennzeichnen und dem Veterinäramt oder den Abgabestellen für Trichinenproben (siehe Homepage) zu übergeben.

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

Zerwirken und Verbringen:

- Das Zerwirken (Verarbeiten) und Verbringen des Tierkörpers darf **erst nach negativer ASP-Probe** erfolgen.
- Der Jäger wird über das Ergebnis der ASP-Blutprobe auf der Homepage des Hochsauerlandkreises informiert.
- Derzeit kann noch keine verbindliche Aussage zur Untersuchungsdauer der ASP-Blutproben getätigt werden.

Alle Zerwirkreste sind zwingend in den dafür vorgesehenen Kadavertonnen zu entsorgen.

- Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse sowie Tierkörper dürfen nur verbracht werden für den privaten Gebrauch

oder

- bei Abgabe von kleinen Mengen direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben.

*** Hinweis zu „bestimmten Stellen“:**

Das Veterinäramt genehmigt die „bestimmten Stellen“ auf Antrag!

(siehe Antragsformular: „Antrag auf Registrierung einer in Sperrzone I und II bestimmten Stelle zum Aufbrechen und Verarbeiten von Schwarzwild“).

Ausnahmen für das Aufbrechen im Revier unter bestimmten Voraussetzungen:

- Das Verhindern von Einsickern von Blut muss sichergestellt sein (z.B. durch Plane oder Wanne). Der Platz ist im Anschluss umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.
- Erlegte Wildschweine und Aufbrüche werden in auslaufsicheren Behältnissen zu den „bestimmten Stellen“ transportiert.
- Alternativ kann der Wildkörper und der Aufbruch zur kreiseigenen Sammelstelle verbracht werden (Kreisstraßenmeisterei, Zum Fischacker 14 in Eslohe, Öffnungszeiten siehe Homepage).
- Aufbrechen erfolgt nur durch eine hierzu befähigte Person (Jäger) plus maximal einem Helfer.
- Aufbrechen darf nicht von Mitarbeitern von Schweinehaltungsbetrieben oder Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben.
- Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen sowie Kontaktstellen und Gegenstände zusätzlich zu desinfizieren.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Hochsauerlandkreis

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de oder 0291-94 4343